

AUSFÜHRUNGSPAPIER

KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Zur Regelung der Vergabe und Verwendung der Studienqualitätsmittel nach § 14b Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287) haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission die nachfolgenden Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind §14b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie die entsprechende *Richtlinie* (des Landes) *zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln* vom 28.07.2014.

1. Verwendungskriterien

- 1.1 Studienqualitätsmittel sind zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen.
- 1.2 Studienqualitätsmittel sind vorrangig zu verwenden für (a) die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden, (b) das Angebot zusätzlicher Tutorien und (c) die Verbesserung der Ausstattung der Bibliothek und der Lehr- und Laborräume, wobei stets eine Nutzen-Kosten-Abwägung erfolgen soll. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.
- 1.3 Baumaßnahmen sowie Stipendien dürfen gemäß geltender Rechtslage nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.
- 1.4 Eine individuelle Einzelförderung Studierender (z.B. Reise- und Verpflegungskosten) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kosten einer fachlichen Betreuung durch Referent_innen (zusätzliche Dozent_innen) vor Ort (z.B. Kosten für spezielle Führungen, Entgelte, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) sind erstattungsfähig. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und die ergänzenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen.
- 1.5 Weiterbildende Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Verbesserung und Qualität der Lehre besteht.
- 1.6 Der Einsatz der Studienqualitätsmittel für hochschuleigene Angebote zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Studierende ist grundsätzlich genehmigungsfähig.

2. Prozessgestaltung

- 2.1 Das Präsidium und die Studienqualitätskommission legen im Einvernehmen die Verteilung der Studienqualitätsmittel fest.
- 2.2 Projekte und Maßnahmen, die in der Verantwortung der Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. Projektleiter_innen liegen, sind bezüglich der Mittelverwendung von diesen zu verantworten und auf Förderfähigkeit zu prüfen. Werden die Mittel zweckwidrig eingesetzt, so sind die jeweiligen Projektkategorie-Verantwortlichen in der Pflicht, die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen anderweitig zu tragen. Finanzierungsvorhaben in dem Verwendungsbereich Kleininvestitionen (Ausstattung) sind vor der eintretenden Zahlungsverpflichtung formal durch die Finanzabteilung zu prüfen und freizugeben.
- 2.3 Die Studienqualitätsmittel sind Sondermitteln des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind grundsätzlich die Vorschriften der Landeshaushaltsoordnung (LHO) sowie die Budget- und Bewirtschaftungsrichtlinien der Universität zu beachten.
- 2.4 Durch die Studienqualitätskommission und das Präsidium bewilligte Finanzmittel können von den Projektkategorie-Verantwortlichen innerhalb der jeweiligen Projektkategorie und innerhalb bereits bewilligter Verwendungszwecke auf Antragsbasis mit der Zustimmung von Studienqualitätskommission und Präsidium umgebucht werden. Innerhalb der jeweiligen Projektkategorie bewilligte Sachmittel sowie bewilligte Mittel für Lehraufträge und Tutorien können von den Projektkategorie-Verantwortlichen ohne Zustimmung von Studienqualitätskommission und Präsidium umgebucht werden.
- 2.5 Zugewiesene Studienqualitätsmittel sind innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (Wintersemester und Sommersemester) zu verausgaben. Die im Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) nicht verausgabten Studienqualitätsmittel werden, nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) bei der Bereitstellung der Studienqualitätsmittel für den nachfolgenden Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) angerechnet.
- 2.6 Die dezentrale Mittelverteilung der in der Projektkategorie 1 bereitgestellten Mittel auf die Fakultäten erfolgt auf Basis der Berechnung der Anzahl der angebotenen Credit Points je Student*in. Dabei ist die vom College und der Graduate School geplante Lehre nicht zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage soll jeweils das vorgelagerte Wintersemester dienen. Es sollen nur Studierendenzahlen herangezogen werden, für die tatsächlich Studienqualitätsmittel gewährt werden. Die für die Fakultäten zur Verfügung gestellten Studienqualitätsmittel in der Projektkategorie 1 sollen proportional zu den ermittelten Credit Points verteilt werden.
- 2.7 Die Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. die Projektleiter_innen Studienqualitätsmittel geförderter Projekte sind verpflichtet, alle geforderten Angaben insbesondere für die Berichte an das Fachministerium gemäß §14b Abs. 4 NHG der Finanzabteilung fristgemäß vorzulegen.
- 2.8 Nach Abschluss des jeweiligen Semesters innerhalb eines Zeitfensters von 3 Monaten ist ein Bericht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zu verfassen und bei der Koordinationsstelle der Studienqualitätsmittel einzureichen.

- 2.9 Die Universität macht die Verwendung der Studienqualitätsmittel in geeigneter Weise auf ihrer Internet- bzw. Intranetseite öffentlich.